



Statuten der Sektion Felsberg des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes

In den nachfolgenden Statutenbestimmungen wurde zugunsten der Lesefreundlichkeit bei Personenbezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich diese immer auch auf weibliche Personen.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Sektion Felsberg" besteht ein Verein (nachfolgend Sektion genannt) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz der Sektion befindet sich am Wohnsitz des Sektionspräsidenten.

2. Zweck

Die Sektion bezweckt die Erhaltung und Förderung der Patentjagd nach weidmännischen Grundsätzen. Sie übt die Hegetätigkeit zu Gunsten von Flora und Fauna aus und setzt sich für die Erhaltung natürlicher Lebensräume ein.

Die Sektion wehrt sich gegen Aktivitäten, wie aktive Förderung des Grossraubwildes, die darauf ausgerichtet ist, dass die Jagd abgeschafft oder aufgegeben wird

Die Kameradschaft soll in vermehrtem Masse gepflegt werden, z.B. Familienabend, Jägerhock, Jagdschiessen, Jägertouren ect.

3. Mitgliedschaft im BKPJV

Die Sektion ist Mitglied des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbands (BKPJV) sowie des Bezirks XII des BKPJV.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Sektionszweckes verfügt die Sektion über die Sektionsbeiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden. Im Sektionsbeitrag sind der Beitrag für das Schweisshundewesen, die Abonnementskosten für die Verbandszeitung Bündner Jäger sowie für den Verbandsbeitrag des BKPJV enthalten.

Die Vorstandsmitglieder sind vom Sektionsbeitrag befreit.

5. Sektionsmitgliedschaft

Aktivmitglieder (A-Mitglied, B-Mitglied, Freimitglied sowie Jagdkandidaten) der Sektion sind natürliche Personen. Passivmitglieder oder Gönner der Sektion sind natürliche oder juristische Personen. Die Sektion unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

A-Mitglied

A-Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt in allen Angelegenheiten und sind zur Leistung von Sektions- und Verbandsbeiträgen sowie der Schweisshundekarte verpflichtet. Die Sektion ist verpflichtet, für sie den Verbandsbeitrag des BKPJV zu entrichten. A-Mitglied kann jedermann werden, der im Kanton Graubünden jagdberechtigt ist. Die Jagdaufsichtsorgane des Kantons Graubünden gelten als jagdberechtigt.

B-Mitglied

B-Mitglieder sind Sektionsmitglieder, die bereits in einer anderen Sektion des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbands A-Mitglied sind. Als B-Mitglieder besitzen sie in Verbandsangelegenheiten kein Stimm- und Wahlrecht; sie sind zur Zahlung von Sektionsbeiträgen verpflichtet.

Freimitglied

Mitglieder, die im laufenden Jahr das 75. Altersjahr erfüllen und die letzten 25 Jahre ununterbrochen A-Mitglied einer Sektion des BKPJV waren, werden Freimitglieder. Die Sektion ist nicht mehr verpflichtet für sie den Verbandsbeitrag des BKPJV zu entrichten. Sie geniessen im Übrigen alle Rechte und Pflichten eines A-Mitglieds der Sektion. Freimitglieder sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrags befreit, es werden jedoch die Abonnementskosten für die Verbandszeitung „Bündner Jäger“ sowie die Schweisshundekarte in Rechnung gestellt.

Jagdkandidat

Personen, die sich im Kanton Graubünden zur Jagdprüfung angemeldet haben, können in einer Sektion als Jagdkandidaten aufgenommen werden. Sie sind in Verbandsangelegenheiten weder stimm- noch wahlberechtigt, die Sektion bezahlt für sie keinen Verbandsbeitrag. Sobald sie die Jagdberechtigung erlangen, können sie von der Sektionsversammlung als A-Mitglieder aufgenommen werden. Jagdkandidaten haben denselben Jahresbeitrag wie B-Mitglieder zu leisten.

Passiv-Mitglied oder Gönner

Die Sektion kann im Kanton Graubünden nicht jagdberechtigte Personen als Passiv-Mitglieder oder Gönner aufnehmen. Sie sind in Verbandsangelegenheiten nicht stimm- und wahlberechtigt und sie bezahlen keinen Verbandsbeitrag. Sie können die Verbandszeitung Bündner Jäger über die Sektion abonnieren. Passiv-Mitglieder und Gönner bezahlen im Minimum den Jahresbeitrag der A-Mitglieder.

Vereins- Ehrenmitglieder

Mitglieder und Privatpersonen, die sich besondere Verdienste zu Gunsten der Sektion Felsberg oder der Hege erworben haben, kann durch Beschluss der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft der Jägersektion Felsberg verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Vereinsbeiträgen befreit. Sie bezahlen nur das Abonnement der Verbandszeitung „Bündner Jäger“ sowie die Schweisshundekarte. Ansonsten geniessen sie alle Rechte der A-Mitglieder.

6. Aufnahme

Aufnahmegesuche sind an den Sektionspräsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Sektionsversammlung. Gegen die Verweigerung der A-Mitgliedschaft durch die Sektionsversammlung kann beim Zentralvorstand des BKPJV innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der Verweigerung schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Zentralvorstand des BKPJV entscheidet endgültig.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft / Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss durch die Sektionsversammlung oder Ausschluss durch den Zentralvorstand des BKPJV oder Tod. Gegen den Ausschluss durch die Sektionsversammlung kann beim Zentralvorstand des BKPJV innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme des Ausschlusses

schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Zentralvorstand des BKPJV entscheidet endgültig.

8. Organe der Sektion

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Sektionsversammlung
- c) der Sektionsvorstand
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) die Experten für die Trophäenbewertung

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ der Sektion ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Zur Generalversammlung werden alle Mitglieder 10 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen. Die Einladung enthält eine Traktandenliste.

Die Generalversammlung behandelt folgende Traktanden:

1. Appell
2. Wahl von Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresbericht des Hegeobmannes
6. Kassenbericht des Kassiers, Bericht und Antrag der Revisoren
7. Mutationen und Ehrungen
8. Bestimmung des Jahresbeitrages
9. Budget
10. Wahlen für die Amtsdauer von 2 Jahren:
 - Präsidenten
 - 4 Vorstandsmitglieder
 - 2 Rechnungsrevisoren
 - 3 Experten für Trophäenbewertung
11. Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung des BKPJV. Anträge sind 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu Handen der Generalversammlung einzureichen.
12. Verschiedenes und Umfrage

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied in Sektionsangelegenheiten eine Stimme; in Verbandsangelegenheiten besitzen nur die A-Mitglieder und die Freimitglieder eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachen Mehr.

Auf begehren des Vorstandes oder auf das schriftliche Begehren eines Fünftel der A-Mitglieder muss innert nützlicher Frist eine ausserordentliche Generalversammlung durch den Vorstand einberufen werden.

10. Sektionsversammlung

Zur Sektionsversammlung werden alle Mitglieder 10 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen. Die Einladung enthält eine Traktandenliste. Jede einberufene Versammlung ist beschlussfähig und deren Beschlüsse sind für alle Sektionsmitglieder bindend.

11. Der Sektionsvorstand

Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens 5 Personen, nämlich dem Sektionspräsidenten, dem Aktuar (Vizepräsident), dem Sektionshegeobmann, dem Schützenmeister sowie dem Kassier. Die Sektionsversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.

Der Sektionsvorstand vertritt die Sektion nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Sektionspräsident und der Sektionshegeobmann vertreten die Sektion von Amtes wegen in der Bezirksversammlung des BKPJV.

12. Die Revisoren

Die Revisoren prüfen die Buchführung und erstatten der Generalversammlung jährlich Bericht und Antrag.

13. Unterschrift

Der Sektionspräsident führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Sektionsvorstandes Kollektivunterschrift zu zweien.

14. Haftung

Für die Schulden der Sektion haftet nur das Sektionsvermögen. Eine persönliche Haftung der Sektionsmitglieder ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

Die vorliegenden Sektionsstatuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der an der entsprechenden Sektionsversammlung anwesenden Mitglieder dem ordentlich traktandierten Änderungsvorschlag zustimmen.

16. Auflösung der Sektion

Die Auflösung der Sektion kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden, wenn die Mehrheit aller Sektionsmitglieder an der Sektionsversammlung teilnimmt.

Nehmen weniger als die Mehrheit aller Sektionsmitglieder an der Sektionsversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Sektionsversammlung abzuhalten. An dieser Sektionsversammlung kann die Sektion auch dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aufgelöst werden, wenn weniger als die Mehrheit der Sektionsmitglieder anwesend ist.

Bei einer Auflösung der Sektion hat der Sektionsvorstand das Protokoll und Kassabuch mit der Schlussabrechnung der Geschäftsprüfungskommission des BKPJV zur Prüfung zu unterbreiten und anschliessend dem Zentralvorstand des BKPJV zusammen mit dem verbleibenden Sektionsvermögen zu übergeben.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 30. Januar 2015 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Sektionspräsident:



Leonhard Hochholdinger

Der Protokollführer:

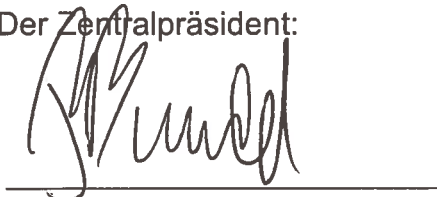


Peter Färber

Vom Zentralvorstand des BKPJV genehmigt am:

17.2.2015

Der Zentralpräsident:



Robert Brunold

Der Zentralvizepräsident:



Christian Kasper